



Bauamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/142/2021

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

23.11.2021

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Sanierung der B 492- Ausbau des Sachsenhauser Weges
- Rückbau

III. Anlagen

211019-Straßenquerschnitt-GVS_Sachsenhauser Weg

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhalts:

Im Rahmen der Sanierung der B 492, wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart der Sachsenhauser Weg ertüchtigt, um für den PKW - Verkehr eine Umleitungsstrecke auszuweisen.

Im Zuge der Flurbereinigung erfolgte in den letzten Jahren auf der Gemarkung Brenz bereits die Zuteilung einer Straßenverkehrsfläche von 6,00 m, so dass die bisherige Gemeindeverbindungsstraße für die Umleitungsausweisung verbreitert werden konnte, um auch einen Begegnungsverkehr auf dieser Strecke zu ermöglichen. Dabei erfolgte teilweise eine Verbreiterung des Weges auf 4,10 m und stellenweise bis zu 5,70 m.

Im Gemeinderat wurde zum 18.05.2021, ein Rückbau des Sachsenhauser Weges, sowie eine Fahrbahnbreite von 4,50 m mit beidseitigem Bankett von 0,50 m beschlossen.

Der Sachsenhauser Weg hat bis an die Landesgrenze eine Länge von 1480 m. Auf eine Länge von 990 m kann die dann 5,50 m breite Straße auf der vermarkten Breite von 6,00 m umgesetzt werden. Bei den verbleibenden 490 m war ein Wassergraben vorhanden, der nunmehr wieder reaktiviert werden muss, um die Entwässerung der Felder bzw. der Fahrbahn zu gewährleisten. Durch die zusätzliche Ausführung eines Wassergrabens ist eine Breite von 6,00 m nicht ausreichend. Um hier keinen Grunderwerb durchführen zu müssen, sollte aus Sicht der Verwaltung die gesamte Fahrbahnlänge auf eine Breite von 4,00 m + je 0,50 m Bankett zurückgebaut werden.

Der Ausbau des Straßenkörpers erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen. Dabei ist vor allem die Entwässerung der Fahrbahnoberfläche sehr wichtig. Ein Regelquerschnitt für die standardisierte Umsetzung ist als Anlage beigefügt. Dem Wunsch der angrenzenden Landwirte auf eine bodengleiche Anbindung kommt die Verwaltung dabei weitestgehend entgegen, es muss aber gewährleistet sein, dass Wasser vom Straßenbaukörper auf die Felder abfließen kann und nicht umgekehrt. Deshalb ist ein Mindestgefälle unbedingt vorzusehen.

Parallel zu unseren Ausführungen wird die Gemeinde Medlingen über unsere Maßnahmen informiert, damit auf deren Gemarkung die Straßenführung bis an die GV Medlingen – Sachsenhausen fortgeführt werden kann.

Beschlussvorschlag

Der Fahrbahnkörper wird auf Gemarkung Brenz auf 4,00 m + je Seite 0,50 m Bankett festgelegt.